



UNIVERSITÄT
ZU KÖLN

DIE HABILITATION AN DER HUMANWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

Informationen für Postdoktorand*innen

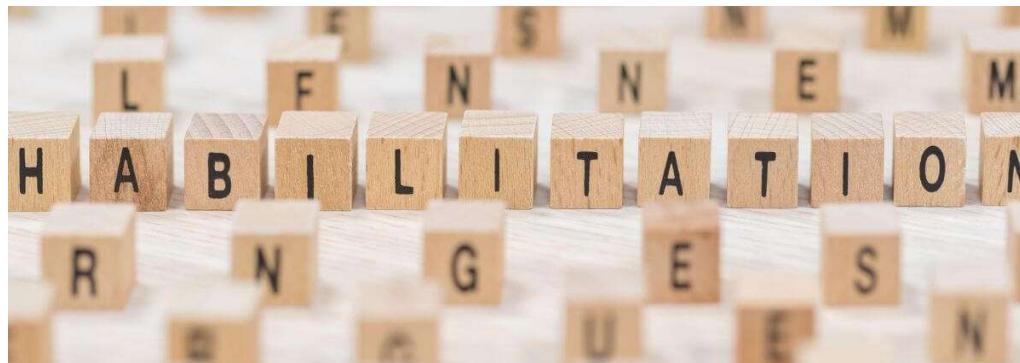
Prof. Dr. Jutta Stahl, Prodekanin für Akademische Karrieren und Chancengerechtigkeit der HF

26.11.2025

Inhalt:

1. Die Habilitationsordnung vom 24.09.2024
2. Ziele
3. Rechte und Pflichten
4. Voraussetzungen
5. Verfahren (Übersicht)
6. Habilitationsschrift
7. Verfahren (Details)
8. Habilitationskommission
9. Hinweise

Ziel



<https://www.abschlussgeschenk.de/habilitation-voraussetzungen-dauer-ablauf/>



Prof. Dr. Jutta Stahl, Vorsitzende des Promotionsausschusses der HF

26.11.2025

Grundlage

Habilitationsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 24.09.2024 (Amtliche Mitteilungen **87/2024**):

https://am.uni-koeln.de/e45267/data/records50488/AM_2024-87_HabilO_2024_F6_ger.pdf



Ziele (§ 1 HabilO vom 24.09.2024):

Bestätigung der Lehrbefähigung

Abs. 1. Die Habilitation dient dazu, die besondere Befähigung der sich bewerbenden Person nachzuweisen, eines der Fächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

Erteilung der *venia legendi* auf Antrag und Bezeichnung „Privatdozent*in“

Abs. 2. Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens wird [...] die Lehrbefähigung für das [...] gewählte [...] Fach bestätigt. Auf Antrag wird die selbstständige Lehrbefugnis (*venia legendi*), das heißt das **Recht und die Pflicht**, selbstständig Lehrveranstaltungen an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln abzuhalten, verliehen. Nach Verleihung der Lehrbefugnis ist die Person berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozent*in“ zu führen.“

Rechte und Pflichten, wenn Ziel erreicht

(§ 16 HabilO vom 24.09.2024)

Führung der Bezeichnung „Privatdozent*in“

- **Pflichtlehre:** mind. jedes 2. Semester eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS; mit der zuständigen Fachgruppe abzustimmen
- **Veröffentlichung** der Habilitationsschrift (Monographie) innerhalb eines Jahres; ggf. (falls eine separate Habilitationsschrift vorgelegt wurde):

KEIN Recht auf Anstellung oder Vergütung

Voraussetzungen (§ 4 HabilO vom 24.09.2024):

- Habilitationsfach muss ein Fach aus einem der an der Humanwissenschaftlichen Fakultät gelehrt Fächer sein: *Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik und Rehabilitationswissenschaften, Kunst und ihre Didaktik, Musik und ihre Didaktik, Psychologie, Sozialwissenschaften und deren Anteilsfächer, Versorgungsforschung*)
- abgesch. Hochschulstudium und überdurchschnittliche Promotion (möglichst in Fach der HF – sonst Entscheidung Habilitationskollegium)
- Weitere wissenschaftliche Tätigkeit als Postdoc, insb. Publikationen
- Lehrveranstaltungen: mind. 10 SWS
- Habilitation wurde nicht gleichzeitig an anderer Stelle beantragt oder bereits zweimal abgelehnt

Anstellung an HF oder UzK wird NICHT vorausgesetzt

Verfahren (Überblick) § 2 HabilO vom 24.09.2024

i. d. R. innerhalb von 12 Monaten:

1. schriftlicher Antrag durch Kandidat*in
2. Eröffnung des Verfahrens durch das Habilitationskollegium (Zeitpunkt Fakultätssitzung)
3. Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung (Zeitpunkt Fakultätssitzung)
4. Mündliche Habilitationsleistung / Habilitationsvortrag mit anschließendem Kolloquium vor dem Habilitationskollegium
5. Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi)
6. Überreichung der Habilitationsurkunde durch die*den Dekan*in
7. Veröffentlichung der Habilitationsschrift

§ 5 Antrag auf Habilitation und Lehrbefugnis

1. Lebenslauf
2. Promotionsurkunde
3. Exemplar der Dissertation oder der gleichwertigen Leistungen,
4. drei Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag mit kurzer inhaltlicher Erläuterung müssen bis spätestens 8 Wochen nach Einreichung des Antrags vorliegen,
5. Erklärung über frühere oder laufende Habilitationsverfahren
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen
7. Selbstständigkeitserklärung
8. Übersicht über die abgehaltenen Lehrveranstaltungen.
9. Habilitationsschrift aus dem Fachgebiet der beantragten Lehrbefähigung in **fünffacher** Ausfertigung sowie **einer vollständigen elektronischen Fassung** beigefügt sein.

Hinweise

1. Bezuglich der Qualitätsanforderungen an eine Habilitationsschrift gelten unterschiedliche fachspezifische Maßstäbe.
Zur Beratung zu den fachspezifischen Qualitätsanforderungen können Interessierte sich wenden an:
 - Dienstvorgesetzte
 - Fachkolleg*innen
 - Forschungsdirektor*in des Departments, in dem das jeweilige Fach beheimatet ist
2. Die Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag dürfen nicht aus dem unmittelbaren Zusammenhang der Habilitationsschrift oder der Dissertation stammen.
Sie müssen aber auch nicht aus drei zusätzlichen, originär eigenen Forschungsschwerpunkten der Kandidat*innen stammen, sondern können aus Bereichen gewählt werden, die sorgfältig wissenschaftlich rezipiert und selbst weiterbearbeitet werden

Habilitationsschrift (§ 8 HabilO vom 24.09.2024):

(§ 8 Abs. 1):

„[...] soll die Fähigkeit der Habilitandin* des Habilitanden zu selbstständiger Forschung als Voraussetzung für eine uneingeschränkte Lehrtätigkeit im Rahmen der beantragten Lehrbefähigung nachweisen und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen..“

Vergleich Dissertation:

„[...] muss wissenschaftlich **beachtliche Ergebnisse enthalten und die Fähigkeit der promovierenden Person zu selbstständiger Forschung** und klarer Darstellung der eigenen Erkenntnisse bekunden“ (§ 10 Abs. 1 PromO vom 10.09.2024).

Habilitationsschrift (§ 8 HabilO vom 24.09.2024):

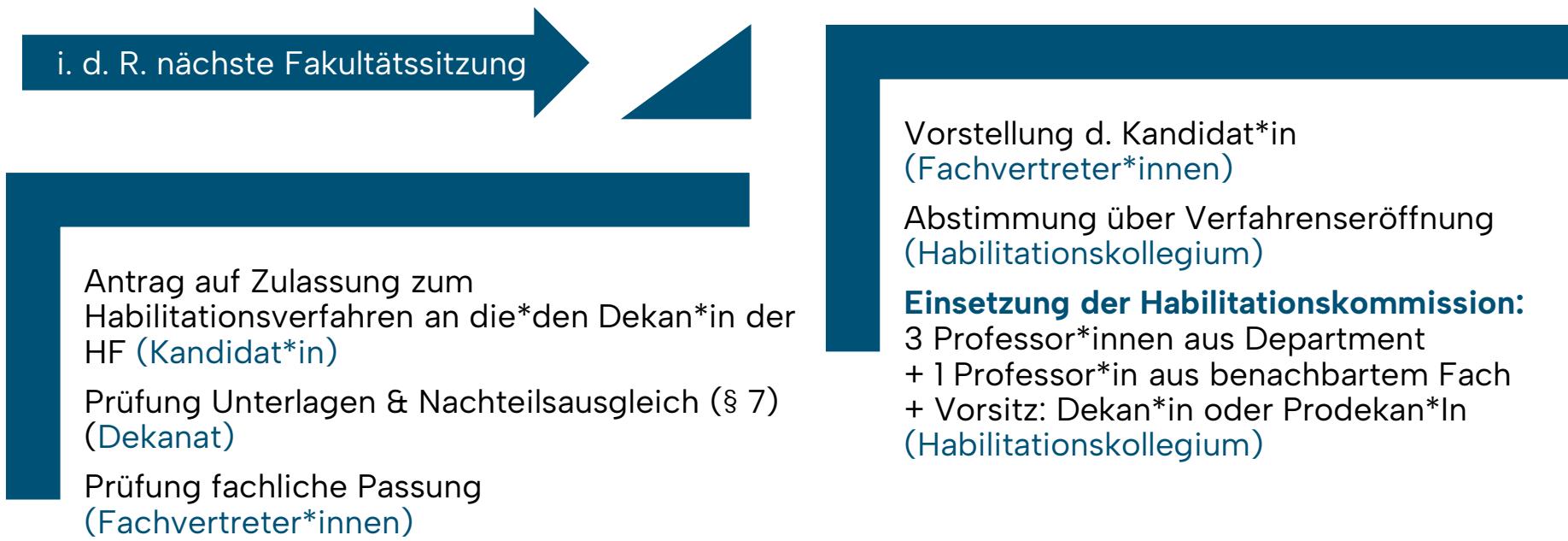
Formen:

- Separate Einzelschrift
- Kumulative Habilitation:
Mehrere schriftliche, zusammenhängende Forschungsleistungen plus integrierende Zusammenfassung

Sprachen:

- Deutsch
- Englisch
- (Andere Sprachen nur auf Antrag mit Zustimmung des Habilitationskollegiums)

Schema Habilitationsverfahren (§§ 9 HabilO vom 24.09.2024):



Habilitationskollegium: alle Professor*innen sowie alle habilitierten, hauptamtlichen Mitglieder der Fakultät

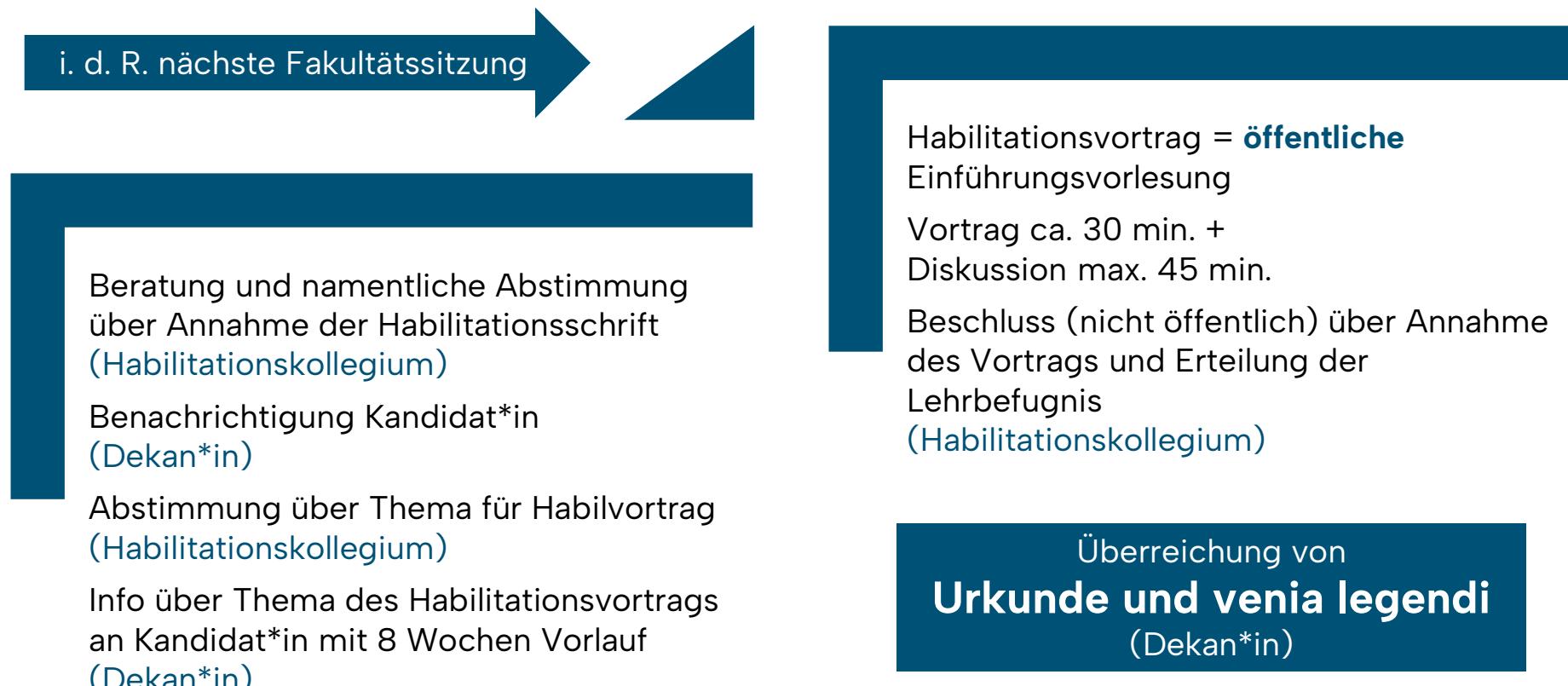
Schema Habilitationsverfahren

(§§ 9–10 HabilO vom 24.09.2024):



Schema Habilitationsverfahren

(§§ 12-14 HabilO vom 24.09.2024):



Schema Habilitationsverfahren (§ 16 HabilO vom 24.09.2024):

1 Jahr nach Verfahrensabschluss:

Veröffentlichung der Habilitationsschrift (Privatdozent*in)

Nachteilsausgleich § 7

- (a) Personen mit Behinderungen,
- (b) Personen mit chronischen Erkrankungen (psychisch oder körperlich),
- (c) Personen, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- (d) Personen, die für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern verantwortlich sind,
- (e) Personen, die Verantwortung für Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

- (a) Verlängerung von Fristen oder Verlängerung von Vorbereitungs- und Bearbeitungszeiten,
- (b) Benutzung von technischen Hilfsmitteln, Assistenz oder Dolmetschung,
- (c) Berücksichtigung besonderer Anforderungen an Räumlichkeiten,
- (d) Ermöglichung zusätzlicher Pausen während der Prüfung,
- (e) Anpassung der Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungen,
- (f) Anpassung der Prüfungsform

Habilitationskommission

- = alle Professor*innen sowie alle habilitierten, hauptamtlichen Mitglieder der Fakultät:
Bewertung der Habilitation und Abstimmung in allen Teilen des Verfahrens (§ 3 Abs. 1)
- 1. Gegengutachten aus dem Kreis der Habilitationskommission sind möglich und werden von der Habilitationskommission bewertet.
- 2. Dissertation und der Habilitationsschrift / Vortragsthemen nicht im engen Zusammenhang stehen
- 3. Gutachten → Überarbeitung erforderlich
- 4. Empfehlung →

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das
Dekanat der HF gern zur Verfügung:

<https://www.hf.uni-koeln.de/37322>

